

S A T Z U N G

über die abweichende Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage "Auf der Joch" in Dahlem

vom 07. November 2001

Aufgrund des § 8 (3) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Dahlem vom 11.04.1988 i.V.m. § 132 Zif. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1997 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (CV.NW. S. 245) hat der Rat der Gemeinde Dahlem in seiner Sitzung am 18.10.2001 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlage "Auf dem Joch" in Dahlem, beginnend an der Marienallee und endend mit der Einmündung in die Trierer Straße gilt in Abweichung nach § 8 (3) der Erschließungsbeitragssatzung mit folgenden Bestandteilen und Herstellungsmerkmalen als endgültig hergestellt:

- a) Fahrbahn mit Unterbau bituminös befestigt und mit verkehrslenkenden Anlagen
- b) einseitiger Gehweg in Pflaster
- c) Entwässerungseinrichtung im Mischsystem
- d) Beleuchtungseinrichtung

Die Lage der Erschließungsanlage ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.